

RS OGH 1987/5/7 12Os15/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1987

Norm

StGB §74 Z5

Rechtssatz

Zwar ist im Regelfall unter der Androhung von Ohrfeigen oder Schlägen (mit der bloßen Hand) keine Drohung mit einer Verletzung am Körper (§ 74 Z 5 StGB) zu verstehen, doch stellt die Androhung körperlicher Züchtigung eines neunjährigen Kindes durch einen Erwachsenen ein dermaßen bedeutendes, die Psyche des Kindes nachhaltig beeinflussendes Übel dar, das von diesem schlechtweg als eine schwere Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität empfunden wird.

Entscheidungstexte

- 12 Os 15/87
Entscheidungstext OGH 07.05.1987 12 Os 15/87
Veröff: SSt 58/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0092357

Dokumentnummer

JJR_19870507_OGH0002_0120OS00015_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at